



Einspeisung RL ohne Herkunftsnachweis (HKN) – Tarif 2026

Unabhängige Produzenten erhalten für die in das Netz des EW Schafisheim (EWS) eingespeiste Energie bzw. Überschussenergie aus Eigenproduktionsanlagen eine Vergütung. Kunden haben das Wahlrecht, ob sie den HKN an das EW Schafisheim abtreten oder selbst vermarkten wollen. Möchte der Kunde vom Wahlrecht Gebrauch machen und den Abnehmer der HKN wechseln, so hat er dies bis jeweils per Ende Quartal der Technische Betriebe Seon AG schriftlich über die Homepage www.tbseon.ch oder per Mail an info@tbseon.ch zu melden.

Preise

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2026.

Referenz-Marktpreise (RMP) gemäss Art. 15 EnFV

Die Referenz-Marktpreise sind massgebend für die Festlegung der Einspeiseprämie für Erzeugungsanlagen mit Einspeisevergütung. Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

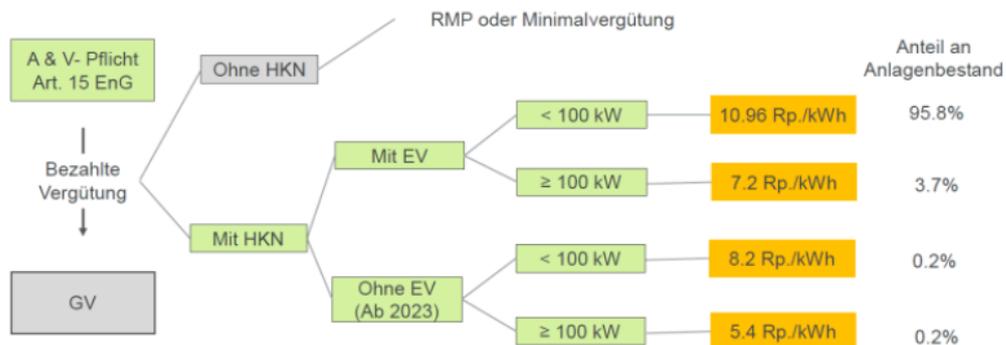
Publikation: jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende. Publikation der XML-Datei auf <https://opendata.swiss/de/dataset/referenz-marktpreise-gemass-art-15-enfv>

Minimalvergütung¹

Solaranlagen mit einer Leistung < 30 kW	6 Rp./kWh
Solaranlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW anteilmässig:	
1. für die Leistung von weniger als 30 kW	6 Rp./kWh
2. für die Leistung ab 30 kW	0 Rp./kWh
Solaranlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von 30 bis 150 kW	6.2 Rp./kWh
Wasserkraftanlagen mit einer Leistung < 150 kW	12 Rp./kWh

Tabelle 1: Minimalvergütung nach Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV

Anrechenbarkeit in der Grundversorgung



¹ Die Höhe der garantierten Mindestvergütung richtet sich nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung Ihrer Anlage in Kilowatt (kW). Zum Beispiel: Bei einer Anlage mit 30 kW erhalten Sie 6 Rp./kWh (Berechnung: 180/30=6), bei 90 kW sind es 2 Rp./kWh (180/90=2) und bei 150 kW beträgt die Mindestvergütung 1.2 Rp./kWh (180/150=1.2)



Einspeisung RL mit Herkunftsnachweis (HKN) – Tarif 2026

Bei der Vergütung der Rücklieferung inkl. HKN von Photovoltaikanlagen handelt es sich bei Anlagen mit Eigenverbrauch um einen fixen Rückliefertarif.

Produktionsanlagen ohne Eigenverbrauch inkl. HKN, profitieren von einem fixen Rückliefertarif und einem variablen HKN. Der HKN kann aufgrund den gesetzlich gültigen Vergütungsansätze (Minimalvergütung und Anrechenbarkeit in der Grundversorgung) angepasst werden.

Preise

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2026.

Rückliefertarif mit HKN	Einheit	RL	HKN	Total
Anlagen kleiner 100 kWp mit Eigenverbrauch (EV)	Rp./kWh	7.50	3.00	10.50
Anlagen gleich und grösser 100 kWp mit Eigenverbrauch (EV)	Rp./kWh	4.00	3.00	7.00
Anlagen ohne Eigenverbrauch (ohne EV) und mit variablem HKN	Rp./kWh	5.00	3.00	8.00

Rechnungsstellung

Der ermittelte Saldo in Franken zwischen der ins Netz von EWS eingespeisten Energie und der bezogenen Energie werden in Rechnung gestellt. Die Messkosten werden anhand des Tarifblattes Messung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Reglement für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie und Beitragsordnung des EWS.

Dieses Dokument kann bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.

31. August 2025

Der Gemeinderat